

Vereinssatzung

Stand: 27.06.2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Bayer Leverkusen e.V. mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Reit- und Voltigiersports, insbesondere durch

- Das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden im Bereich Reiten und Voltigieren.
- Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
- Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen
- Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- Die Förderung des Therapeutischen Reitens
- Die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen
- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreisgebiet

- Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinden und im Kreisreiterverband.

Soweit die zur Ausübung des Reitsports mit Vereinspferden vorhandenen Anlagen es zulassen, können aktive und volljährige Mitglieder für ihre Privatpferde mit dem Verein Pensionsverträge abschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Es gibt:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive volljährige Mitglieder
- c) aktive jugendliche Mitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) einen Ehrenvorsitzenden

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Mitglieder des Vereins, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, sowie Dritte, die durch außergewöhnliche Förderung des Sports oder des Vereins hervorgetreten sind. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein verdienter Vorsitzender des Vereins ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Aktive volljährige Mitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht zu den Mitgliedern zu a) oder d) gehören.

Mitglieder müssen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres selbständig nachweisen, dass sie sich in Ausbildung/Studium befinden, da sie ansonsten automatisch als erwachsene Mitglieder weiter geführt werden. Die Weiterführung als jugendliches Mitglied ist bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Schulbescheinigung, Studentennachweis, Ausbildungsnachweis) bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch eine Beitragsleistung unterstützen, ohne im Verein aktiven Reitsport zu betreiben.

Die Umwandlung einer aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft sowie die Reaktivierung fördernder Mitglieder erfolgt nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Reitbetrieb wird in der Reitordnung geregelt.

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Reitstundengebühren sowie Pensionspreise für Privatpferde werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist ausdrücklich Anlage und Teil dieser Satzung.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es werden zusätzlich Aufnahmegebühren erhoben.
2. Aktive Mitglieder im Alter von 12 bis 60 Jahren müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Mitglieder im Alter von 16 bis 60 Jahren haben insgesamt 15 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten, wovon mindestens 7 Stunden bei der Anlagenpflege abgeleistet werden. Jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren leisten bis zum 16. Geburtstag jährlich 5 Arbeitsstunden. Details hierzu sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des

Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen in der Gebührenordnung festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen.

3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren mit Ausnahme der in § 7 der Satzung genannten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich und ist mindestens 6 Wochen vorher zu erklären.

Das gleiche gilt für die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft.

zu b)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere grober Verletzungen der Satzung, der Reitordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung oder eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Im Falle der Anfechtung entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Findet die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der Dreimonatsfrist statt, ist der Ausschluss unwirksam. Erfolgt der Ausschluss, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.12. desselben Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder rechtzeitig - mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Termin – schriftlich auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30.6. des folgenden Jahres abgehalten sein.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn 30 Mitglieder oder aber mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf elektronischem Weg, spätestens 14 Tage vor dem Termin eingeladen werden. Der Termin darf höchstens 6 Wochen nach Eingang des Antrags auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung liegen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist zur Abgabe von Mitgliederanträgen auf 7 Tage.

Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins, Gäste können mit Zustimmung des Versammlungsleiters zugelassen werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Briefwahl ist ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Diskussionen zu beteiligen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch auf elektronischem Weg, beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat diese Änderung der Tagesordnung den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, wobei ein Aushang an den im Vereinsgelände hierfür vorgesehenen Stellen genügt.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wünschen mehr als 25 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, wird geheim abgestimmt.

Der Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert werden soll und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäftsbericht vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Leiter der Versammlung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine

Abschrift der Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern durch Aushang innerhalb von 21 Tagen bekannt zu geben oder auf Anordnung auszuhändigen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand, in den nur volljährige Mitglieder gewählt werden können, besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung bis zu 2 hauptamtliche Geschäftsführer; ihre Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführer führen im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Weisungen und des ihnen zugewiesenen Jahresbudgets das Tagesgeschäft des Vereins.

Sie sind dem Vorstand verantwortlich, beraten ihn, bereiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung vor und nehmen regelmäßig mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, es sei denn, der Vorstand beschließt etwas anderes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für besondere Aufgaben Fachwarte ernennen.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss diese Wahl bestätigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird notwendig, wenn während einer Wahlperiode mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt ausscheiden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Vorstandsbeschlüsse, die das Vereinsgeschehen unmittelbar betreffen (z.B. Zuwahl eines Vorstandsmitgliedes, Änderungen der Reitgebühren, Änderungen der Reitordnung) sind durch Aushang innerhalb von 8 Tagen bekannt zu geben und in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 9 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen den Reitsport und das Vereinsgeschehen betreffenden Angelegenheiten; er ist mindestens einmal vierteljährlich zu einer Vorstandssitzung hinzuzuziehen. Er ist für die Mitglieder Forum der Vertretung einzelner, insbesondere sportlicher Gruppeninteressen.

Schulbetrieb und Leistungssport sowie Privat-, Voltige- bzw. Jugendreiter schlagen aus ihrer Gruppe jeweils einen Vertreter für den Beirat vor; sie werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestätigt. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder für bis zu

2 Gruppen, in denen sie selbst aktiv sein müssen, ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.

Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen. Dazu gehören mindestens die Vertreter der genannten Interessengruppen.

Darüberhinaus können vom Vorstand auch weitere fachkundige Personen in den Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirates müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Beirat kann sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen; sie sind verpflichtet, in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Kassenführung Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrenbeirat

Die Mitgliederversammlung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Ehrenbeirat wählen, der aus drei Mitgliedern besteht und dem die Aufgabe zufällt, bei vereinsinternen Differenzen zu schlichten.

Der Vorstand kann darüberhinaus verdiente Vereinsfreunde in den Ehrenbeirat berufen.

§ 11 a Ethikkommission

Auf schriftlichen Wunsch von 30 aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern wird bei Verdacht auf ethisch unkorrekte Behandlung von Pferden gemäß der Vorgabe der FN („Ethik im Pferdesport“ Teil 1 und 2) sowie der „Potsdamer Resolution zur reiterlichen

Haltung gegenüber dem Pferd“ von 1991 die Ethikkommission einberufen.

Die Ethikkommission besteht bei Einberufung aus folgenden Personen:

- Der zum Zeitpunkt der Einberufung gewählte 1. Vorsitzende des Vereins
- Der zum Zeitpunkt der Einberufung tätige Tierarzt des Vereins für die Schulpferde
- 1 vom Reitlehrerteam bestellter Vertreter
- 1 Mitglied des Ehrenbeirats
- Der Beirat für Einsteller oder Schulreiter, je nachdem welcher Bereich betroffen ist.

Die Ethikkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über zu treffende Maßnahmen wie zum Beispiel

- Abmahnung des betreffenden Mitglieds/Trainers durch den Vorstand
- Reit- bzw. Trainingsverbot
- Anzeige w/ Tierquälerei
- Hausverbot
- Vorschlag des Ausschlusses aus dem Verein an den Gesamtvorstand

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist in der außerordentlichen oder ordentlichen Mitglieder- versammlung die über die Auflösung des Vereins entscheidet,

weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mit- gliederversammlung einberufen, die endgültig Beschluss fasst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den RTHC Bayer Leverkusen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 14

Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 670 BGB) sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die aufgewandte Arbeitszeit im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG nicht aus. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 17.09.2024 in Kraft.